

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 10.09.2024

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

—
Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP
- Rechtsgrundlagen grenzüberschreitender Rettungseinsätze
- Drucksache 17/7339
Ihr Schreiben vom 20. August 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. wie viele grenzüberschreitende Rettungseinsätze im deutsch-schweizerischen bzw. deutsch-französischen Grenzgebiet im Jahr 2023 stattfanden (Antwort bitte unter Angabe deutscher [insbesondere baden-württembergischer] Einsätze in der Schweiz bzw. Frankreich sowie schweizerischer bzw. französischer Einsätze in Deutschland [insbesondere Baden-Württemberg]);

Zu 1.:

Zur Anzahl der grenzüberschreitenden Einsätze baden-württembergischer Rettungsmittel in der Schweiz und in Frankreich in der Notfallrettung im Jahr 2023 wurden dem Innenministerium von den Integrierten Leitstellen und der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG (DRF) folgende Daten mitgeteilt, die bezüglich der Luftrettung sowohl Primär- als auch Sekundäreinsätze enthalten:

Einsätze 2023 in	Rettungsmittel von Baden-Württemberg ¹	
	Frankreich	Schweiz
	Boden: 2 Luft: -	Boden: 251 Luft: 11

Zur Anzahl der grenzüberschreitenden Einsätze von Rettungsmitteln aus der Schweiz und aus Frankreich in Baden-Württemberg in der Notfallrettung im Jahr 2023 wurden dem Innenministerium von den Integrierten Leitstellen folgende Daten mitgeteilt, die bezüglich der Luftrettung sowohl Primär- als auch Sekundäreinsätze enthalten:

Einsätze 2023 in	Rettungsmittel von	
	Frankreich	Schweiz
Baden-Württemberg ²	Boden: - Luft: -	Boden: 567 Luft: 1775

In den Tabellen sind bezüglich der bodengebundenen Zahlen nur die Einsätze erfasst, bei denen die Versorgung bzw. die „Rettung“ im jeweiligen Ausland stattgefunden hat.

¹ In der für die Beantwortung des Antrags zur Verfügung stehenden Zeit konnten die eventuellen Einsätze von Rettungsmitteln aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland nicht ermittelt werden.

² In der für die Beantwortung des Antrags zur Verfügung stehenden Zeit konnten die eventuellen Einsätze von Rettungsmitteln von französischen Rettungsmitteln in Rheinland-Pfalz und dem Saarland nicht ermittelt werden.

Behandlungen im Inland mit anschließendem Transport zu einem ausländischen Transportziel wurden nicht berücksichtigt.

Die Tabellen zeigen, dass grenzüberschreitende Einsätze ganz überwiegend zwischen Deutschland und der Schweiz stattfinden. Dies dürfte im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass zwischen Deutschland und der Schweiz im Unterschied zu grenzüberschreitenden Einsätzen mit Frankreich eine niederschwelliger mögliche (fremd-)sprachliche Verständigung besteht und auch mehr Übergänge über den Rhein vorhanden sind.

- 2. wie viele heilkundliche Maßnahmen nach ihrer Kenntnis im Jahr 2023 durch Notfallsanitäter bei Einsätzen in der Schweiz bzw. Frankreich durchgeführt wurden;*

Zu 2.:

Die Leistungsträger bzw. deren Untergliederungen haben lediglich Zugriff auf die Einsatzberichte der rettungsdienstlichen Dokumentation, die notärztlich getätigten heilkundlichen Maßnahmen finden keine Berücksichtigung. Da die medizinische Dokumentation und die geographische Auswertung des Einsatzortes über verschiedene Systeme erfolgt, ist die Auswertung der heilkundlichen Maßnahmen derzeit nur durch eine Durchsicht jedes einzelnen Einsatzes möglich. Dies bedeutet für die einzelnen Rettungsdienste einen erheblichen Aufwand und war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

- 3. auf welchen Rechtsgrundlagen die jeweiligen (auch heilkundlichen) Behandlungsmaßnahmen bei grenzüberschreitenden Rettungsdiensteinsätzen jeweils beruhen, zumindest unter Darstellung der rechtlichen Situation bei notärztlich sowie nicht-notärztlich durchgeführten Behandlungsmaßnahmen sowie – beide Varianten betrachtend – für Einsätze deutscher Kräfte auf französischem und schweizerischem Boden und andersherum;*

Zu 3.:

Bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Rettungsdienste aus Baden-Württemberg mit der Schweiz und mit Frankreich werden folgende Vereinbarungen angewendet (vgl. hierzu auch die Stellungnahme zu Ziffer 2 des Antrags der Abgeordneten Nico Weinmann und Alena Trauschel u.a. FDP/DVP „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen - Fokus: Schweiz“, Drucksache 17/4589):

	Baden-Württemberg
Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> • Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (Gesetz vom 22. Januar 1987, BGBl. 1987 II S. 74, in Kraft getreten am 1. Dezember 1988, BGBl. 1988 II S. 967). • Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Schaffhausen unter Einbeziehung des Deutschen Roten Kreuzes und des Kantonspitals Schaffhausen über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst für die Gemeinden Schleithem und Beggingen vom 22. August 2001.
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste vom 3. Dezember 2021 • Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich • Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Minister für Gesundheit und Soziales der französischen Republik und dem Bundesminister für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005, • Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009, in Frankreich gemäß Artikel R160-1 des Sozialversicherungsgesetzes angewandt (Fr), - Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 9867/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, welches die Modalitäten zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

	bezüglich der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme festlegt, <ul style="list-style-type: none">• Richtlinie 2011/24/UE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 bezüglich der Umsetzung der Patientenrechte in Sachen grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Rechtsgrundlagen unterscheiden nicht nach Berufsgruppen, etwa nach notärztlich sowie nicht-notärztlich durchgeführten Behandlungsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung. Grundsätzlich wird geregelt, dass die ärztlichen und nichtärztlichen Einsatzkräfte bei einem grenzüberschreitenden Einsatz jeweils nach den Maßgaben des Entsendestaates tätig werden.

4. *inwieweit sie die bestehenden Regelungen als (nicht) ausreichend erachtet, zumindest unter Darstellung des ggf. erkannten Änderungsbedarfes;*

Zu 4.:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden grundsätzlich als ausreichend erachtet, um die grenzüberschreitende Unterstützung zu ermöglichen, wenn die rettungsdienstliche Lage jeweils nicht mehr mit eigenen Kräften abgearbeitet werden kann. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste zwischen Baden-Württemberg und Frankreich (insb. Region Grand Est). Vergleichbaren Vereinbarungen mit der schweizerischen Seite steht die Landesregierung offen gegenüber. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 3 des Antrags der Abgeordneten Nico Weinmann und Alena Trauschel u.a. FDP/DVP „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen - Fokus: Schweiz“, Drucksache 17/4589 verwiesen.

5. *inwieweit seit der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/4589 das Land direkt oder indirekt (bi-/multilateral) neue Verträge abgeschlossen hat, die die deutsch-schweizerische bzw. deutsch-französische Zusammenarbeit im Rettungswesen regeln bzw. inwieweit vormals geltende Regelungen nunmehr keine Wirkung mehr entfalten (Antwort bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach Vertragsabschlusssdatum, Vertragsunterzeichnern, Vertragsbezeichnung sowie primärem Bezugs-/Regelungsbereich [zum*

Beispiel Regelung bei Umgang mit eintreffenden Notrufen im deutsch-schweizerischen Grenzraum]);

- 6. wie genau sie sich in dieser Legislaturperiode bereits mit der Schweiz bzw. Frankreich konkret über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungswesen ausgetauscht hat (Antwort bitte unter Angabe der konkreten Austauschformate sowie der Austauschhalte [zum Beispiel Austausch mit dem Kanton Basel-Stadt zum Umgang mit grenzüberschreitenden Notrufen]);*

- 7. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die deutsch-schweizerische bzw. deutsch-französische Zusammenarbeit im Rettungswesen auszubauen und zu vertiefen;*

Zu 5. bis 7.:

Zu den Ziffern 5., 6. und 7. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Seit der in der Fragestellung genannten Drucksache 17/4589 sind durch das Land keine neuen Verträge abgeschlossen oder außer Kraft gesetzt worden. Insoweit ist der jüngste Vertrag weiterhin das Deutsch-Französisches Rettungsdienstabkommen vom 3. Dezember 2021.

In dieser Legislaturperiode fanden mehrere Videokonferenzen zwischen dem Innenministerium bzw. den Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Vereinbarung der grenzüberschreitenden Rettungsdienste mit Vertretern der französischen Seite (Agence Régionale de Santé Grand Est, Service Départemental de Incendie et Secours - SDIS) statt. Außerdem tagte der in Artikel 6 der Vereinbarung vorgesehene Begleitausschuss am 28. April 2022 und am 14. Dezember 2023. Der gemeinsame, jährlich tagende Begleitausschuss wird abwechselnd von Deutschland und Frankreich organisiert - vom DRK Baden im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg und von der ARS Grand Est für die französischen Vertragspartner. Bei diesen virtuellen Sitzungen nahmen zusätzlich zu den oben genannten Stellen auch Vertreter der französischen Krankenkassen und verschiedener französischer Krankenhäuser teil. Turnusgemäß findet in diesem Jahr eine Sitzung des Begleitausschusses zum deutsch-französischen Rettungsdienstabkommen statt.

Im trilateraleren Kontext fand am 22. August 2022 eine Sitzung der AG Gesundheitspolitik der Oberrheinkonferenz auch unter Beteiligung von Vertretern der eidgenössischen Grenzkantone und dem Innenministerium in Präsenz statt. Darüberhinausgehende Austausche mit der schweizerischen Seite zu den Themen im Sinne der Fragestellungen zu 6. und 7. haben nicht stattgefunden. Dem Innenministerium liegen diesbezüglich auch keine Problemmeldungen vor.

Des Weiteren wird derzeit die Finanzierungsvereinbarung, die Teil des deutsch-französischen Rettungsdienstabkommens ist, von den Beteiligten überarbeitet. Zur Abstimmung der Einzelheiten fand zuletzt am 27. Mai 2024 eine Besprechung zwischen deutschen und französischen Vertretern statt.

Darüber hinaus wird das zweisprachige Anforderungsformular für grenzüberschreitende Hilfe, das von den Leitstellen genutzt wird, regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt. Zudem werden die grenzüberschreitenden Abkommen der Feuerwehr und im Rettungswesen zur Verbesserung der deutsch-schweizerischen und deutsch-französischen Zusammenarbeit im Rettungswesen Thema beim diesjährigen Plenum der Oberrheinkonferenz am 6. Dezember 2024 in Baden-Baden sein.

- 8.** *welche Rettungsmittel im Grenzgebiet auf der deutschen Seite direkt auch für Kantone der Schweiz im Rahmen einer gemeinsamen Vereinbarung zuständig sind;*

Zu 8.:

Für die direkte Zuständigkeit im Sinne der Fragestellung ist die Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Kanton Schaffhausen unter Einbeziehung des Deutschen Roten Kreuzes und des Kantonspitals Schaffhausen über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst für die Gemeinden Schleithem und Beggingen vom 22. August 2001 maßgeblich.

Mit dieser Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die schweizerischen Gemeinden Schleithem und Beggingen mit dem in Stühlingen (D) stationierten Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) (mit-)versorgt werden. Abgesehen von dieser Spezialregelung können im Bedarfsfall über die Leitstellen des Entsendestaates auch andere beliebige und verfügbare Rettungsmittel angefordert bzw. disponiert werden.

- 9.** *inwieweit unterschiedliche Regelungen bezüglich der Ausbildung, Kompetenzen und Modalitäten der notfallmedizinischen Versorgung zwischen der Schweiz, Frankreich und Deutschland große Herausforderung für die grenzüberschreitenden Einsätze in der trinationalen Region Oberrhein darstellen;*

Zu 9.:

Unterschiedliche (gesetzliche) Regelungen haben Einfluss auf die gelebte Praxis der grenzüberschreitenden notfallmedizinischen Versorgung. Wie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich im Allgemeinen ist auch im Bereich des Rettungswesens/der Notfallversorgung ein möglichst umfassender und – insbesondere für die Mitarbeitenden – transparenter rechtlicher Rahmen von entscheidender Bedeutung.

Darüber hinaus ist es von Vorteil, wenn die Ausbildungsinhalte und damit die Berufsabschlüsse vergleichbar sind. Im Hinblick auf die schweizerischen Diplom Notfallsanitäterin bzw. den schweizerischen Diplom Notfallsanitäter ist dies im Vergleich zu ihren deutschen Berufskolleginnen und –Berufskollegen in Form der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters, bereits jetzt gegeben.

Die Landesregierung ist sich darüber bewusst, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit die beteiligten Einsatzkräfte aber auch die Patientinnen und Patienten in mehrfacher Hinsicht vor Herausforderungen stellen kann. Zu nennen sind neben fremdsprachlichen Herausforderungen unterschiedliche Handlungskompetenzen des medizinischen und ärztlichen Personals, unzureichende Kenntnisse über die jeweiligen Versorgungsangebote, Verwaltungsabläufe oder Abrechnungsmodalitäten. In Anbetracht der im Vergleich zum gesamten Einsatzaufkommen vergleichsweise geringen Fallzahl der grenzüberschreitenden Einsätze wird sich eine vergleichbare Routine wie bei Inlandseinsätzen auch nur schwerlich herstellen lassen. Umso wichtiger ist es, dass regelmäßige Austausche zwischen den Beschäftigten der Leitstellen und Trägern der Notfallversorgung auf lokaler Ebene stattfinden, um Reibungsverluste zu vermeiden.

- 10.** *inwieweit ihr Kenntnisse darüber vorliegen, dass baden-württembergische Einsatzkräfte bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen in der Schweiz bzw. Frankreich*

Herausforderungen und Probleme bei der Bewältigung ihrer Einsatzaufgaben geäußert haben;

Zu 10.:

Aufgrund der geringen Fallzahlen von grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen sind auch Herausforderungen und Probleme bei der Einsatzbewältigung nur bedingt vorhanden. Dennoch entstehen nach Rückmeldung der Leistungsträger beispielsweise bei Einsätzen, die zwar auf deutschem Staatsgebiet stattfinden, aber einen Transport in eine französische Klinik zur Folge haben Schwierigkeiten durch Sprachbarrieren, die sich bei der Anmeldung und Übergabe der Patienten in einer französischen Klinik bemerkbar machen können.

Werden Patienten von einer Einsatzstelle auf deutschem Staatsgebiet in eine Klinik in die Schweiz gebracht, ist nach Aussage der Leistungsträger im Einsatzprotokoll gesondert zu vermerken bzw. zu bestätigen, dass ein deutsches Krankenhaus medizinisch nicht ausreichend dimensioniert ist. Andernfalls könne es zu einer erschwerten Kostenübernahme durch die deutschen Kostenträger der schweizerischen Krankenhauskosten kommen. Bei Transporten in die Schweiz kann es in Einzelfällen zu einer Verweigerung der Patientenaufnahme kommen.

Eine grundsätzliche Herausforderung bei grenzüberschreitenden Einsätzen in Frankreich stellt die Verständigung mit Patienten, Angehörigen und medizinischem Personal dar. Im Rahmen ihrer Ausbildung werden Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter jedoch auf solche Herausforderungen grundsätzlich vorbereitet.

Ein weiterer Aspekt ist die aufwändigere Alarmierung und die fehlenden Informationen der Integrierten Leitstellen über die aktuelle Verfügbarkeit der ausländischen Rettungsmittel bzw. der automatische Dispositionsvorschlag dieser Rettungsmittel.

11. *inwieweit sie sich gegenüber dem Bund für die Ausarbeitung einer deutsch-schweizerischen Rettungsdienstvereinbarung nach dem Vorbild der Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Rettungsdienste Elsass/Baden-Württemberg einsetzt;*

12. *inwieweit sie regionale Zusammenarbeitsvereinbarungen befürwortet, die darauf abzielen, administrative und rechtliche Hindernisse zu beseitigen und Lösungen zu finden, um beispielsweise einer Ambulanz samt Notfallteam den Grenzübertritt zu ermöglichen und Einsatzbedingungen, Verantwortlichkeiten und Fragen der Kostenübernahme zu regeln.*

Zu 11. und 12.:

Zu den Ziffern 11. und 12. wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Landesregierung bekennt sich zu der Zielsetzung, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste auf einer rechtssicheren Grundlage erfolgen muss. Mit der Vereinbarung über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Rettungsdienste, die am 3. Dezember 2021 anlässlich der Plenarsitzung der Oberrheinkonferenz unterzeichnet wurde, konnte der bereits auf der Grundlage der Vorgängerregelung vom 1. März 2009 bestehende Handlungsrahmen für die Bewältigung von Einsatzlagen, die eine grenzüberschreitende Unterstützung erfordern, verbessert werden. Das Gleiche gilt für das ebenfalls am 3. Dezember 2021 unterzeichnete deutsch-französische „Abkommen über die alltäglichen Hilfeleistungen der Feuerwehren im Grenzgebiet“, das künftig einen rechtssicheren Rahmen für niederschwellige Einsätze der Feuerwehren bietet.

Vergleichbaren, trilateralen Regelungen mit den Kantonen der Schweiz und der französischen Region Grand Est steht die Landesregierung positiv gegenüber. Sie begrüßt Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich. Diese könnten einen Beitrag zu einer verbesserten Handlungssicherheit leisten.

Hierbei wäre hilfreich, wenn analog des bilateralen Abkommens mit der französischen Seite zunächst eine Vereinbarung auf Bundesebene mit den Nachbarländern abgeschlossen werden könnte (Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität

der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich).

Für die geforderte größtmögliche Rechtssicherheit bei der Verabreichung von Betäubungsmitteln bzw. bei Haftungsfragen wären darüber hinaus Änderungen in weiteren Bundesgesetzen (insb. Betäubungsmittelgesetz) nötig.

Die Kostenträger stehen regionalen Zusammenarbeitsvereinbarungen grundsätzlich offen und positiv gegenüber. Für Fragen der Finanzierung und Kostenübernahme bedarf es nach Einschätzung der Kostenträger jedoch übergeordneter Regelungen und rechtssichere Grundlagen.

Bei der zwischen Baden-Württemberg und dem Elsass bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Leitstellen, welche die gegenseitige Hilfe bei Überlastung ermöglicht, finden derzeit Gespräche über eine Aktualisierung des finanziellen Anhangs statt. Die Vereinbarung regelt lediglich den Primärtransport. Auch hier gilt, dass Kenntnis und gelebte Praxis (Routinen) Grundlage jedes grenzüberschreitenden Handelns im Gesundheitsbereich sind und dieses ermöglichen und erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen